

## Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### zur Vereinbarten Debatte zur Asylpolitik und Ausländersituation

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I.

1. Flüchtlings- und Einwanderungspolitik müssen sachlich unterschiedlich behandelt werden. Um die laufende Vermischung verschiedener Problemkreise zu beenden, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Flüchtlings- und ein Einwanderungsgesetz vorzulegen.
2. Ein Flüchtlingsgesetz soll folgende Grundsätze verwirklichen:
  - 2.1 Das Grundrecht auf Asyl muß akzeptiert und darf nicht weiter in Frage gestellt werden. Das Grundrecht auf Asyl ist ein Menschenrecht und damit der Disposition der Bundesregierung entzogen.
  - 2.2 Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge muß wieder als Anerkennungsgrund in ein Flüchtlingsgesetz aufgenommen, seine Einhaltung und Respektierung verwirklicht werden.
  - 2.3 Es verwirklicht ein Bleiberecht für Flüchtlinge, die nicht in ihr Land zurückkehren können.
  - 2.4 Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge wird in das Flüchtlingsgesetz integriert. Flüchtlingen, die wegen Hunger- oder Umweltkatastrophen fliehen, die Bürgerkriegsregionen verlassen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ihr Land verlassen, muß humanitäre Hilfe gewährt werden.
  - 2.5 Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Flüchtling ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.
3. Die Konzeption eines Einwanderungsgesetzes muß von folgenden Grundsätzen ausgehen:
  - 3.1 Gewährung eines Niederlassungsrechts für nichtdeutsche Personen, die sich seit fünf Jahren dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

- 3.2 Einbürgerung auf Antrag nach fünfjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; obligatorische Einbürgerung für die im Bundesgebiet geborene zweite Generation.
- 3.3 Aufhebung der Sichtvermerkspflicht und Einrichtung von Einwanderungsbüros bei den Auslandsvertretungen. Der Antrag auf die Einwanderungsbewilligung wird im Herkunftsland gestellt. Einwanderungsgründe und deren Bewertung werden durch Gesetz geregelt.
- 3.4 Eine Bundesbeauftragte oder ein Bundesbeauftragter für Einwanderung, Flucht und multikulturelle Angelegenheiten wird als Hilfsorgan des Parlaments mit gesetzlich umschriebenen Kompetenzen bestellt.
- 3.5 Eine Einwanderungskommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechts- und Bürgerrechtsorganisationen, den Kirchen, Einwanderer- und Flüchtlingsorganisationen, den Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und dem UNHCR zusammensetzt, berät laufend über die Situation der Einwanderinnen und Einwanderer und der Flüchtlinge.
- 3.6 Der Deutsche Bundestag entscheidet jährlich durch Gesetz über die Aufnahme von Einwanderinnen und Einwanderern.

## II.

Der Deutsche Bundestag lehnt die Beschlüsse des Partein-  
gesprächs von CDU/CSU, FDP und SPD ab; ein rechtsstaatliches  
Verfahren für Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland  
Asyl beantragen, wird mit diesen Beschlüssen in Frage gestellt.

Der Deutsche Bundestag lehnt die Einführung einer generellen  
erkennungsdienstlichen Behandlung von Flüchtlingen strikt ab.  
Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland den Antrag  
auf Anerkennung als Asylberechtigte stellen, dürfen nicht gene-  
rell als potentielle Straftäter und -täterinnen in den Zu-  
sammenhang mit Schlepperorganisationen gebracht werden.

Bonn, den 16. Oktober 1991

**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

### **Begründung**

Die bisherige „Asyldebatte“ erschwert nur die Lebensbedingun-  
gen aller Ausländerinnen und Ausländer und aller, die als solche  
erscheinen, in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat keinerlei  
Einfluß auf die großen Wanderungen, die heute weltweit Men-  
schen aus vielerlei Gründen zur Flucht aus ihrem Herkunftsland  
bewegen. Viele von ihnen versuchen, in Westeuropa neue  
Lebensmöglichkeiten zu verwirklichen, um Tod, Folter, Hunger  
oder ökologischen Katastrophen zu entgehen.

Bundesregierung und Deutscher Bundestag tragen durch ihre  
bisherige Behandlung der Probleme zu Fremdenfeindlichkeit bei.

Daran ändern gutgemeinte feierliche Erklärungen so lange nichts, als im Stil und Inhalt der Behandlung der tatsächlichen Probleme nichts geändert wird und die Logik des Parteienkampfes sie weiter verschärft.

Die tatsächlichen Probleme sind:

- Es gibt nicht nur keinen Staat, der nicht immer wieder individuelle Asylgründe schafft, sondern viele Staaten verletzen immer noch systematisch die Menschenrechte und Bürgerrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, führen Krieg gegen die eigene Bevölkerung oder ganze Teile davon;
- das Wohlstandsgefälle nach Osten und Süden verstärkt sich, statt abzuflachen;
- die Bundesrepublik Deutschland versteht sich immer noch nicht als Staat der „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ und der in der Bundesrepublik Deutschland Lebenden und Geborenen, sondern als Staat der Deutschen nach Aussehen, Herkunft und Blut. Alle „Ausländerprobleme“ werden insoweit ethnisch und tendenziell als Rassenprobleme verstanden, was wiederum verhindert, daß Asyl- oder Einwanderungsfragen unter den in der Bundesrepublik Deutschland Lebenden vorurteilsfrei und demokratisch, ohne ethnische und rassistische Beiklänge, diskutiert und entschieden werden können. Die aktuelle „Asyldebatte“ ist insoweit Ausdruck einer seit langem ungelösten Bürgerrechtsfrage: Die hier seit Jahren und Jahrzehnten lebenden Ausländerinnen und Ausländer besitzen nicht die Bürgerrechte; sie haben insbesondere keinen Anspruch auf Einbürgerung. Das Wahlrecht wird ihnen nach wie vor verwehrt;
- die deutschen Parteien sind an der gegenwärtigen Situation und auch an den Angriffen auf Fremde mitschuldig und werden es bleiben, solange sie Nationalismus schüren, statt „Verfassungspatriotismus“ (im Sinne von Sternberger, Habermas und anderen) zu fördern und zu pflegen;
- ihr Versäumnis wirkt um so verheerender, als im komplizierten Vereinigungsprozeß zweier verschiedener deutscher Gesellschaften das Deutschtum als einzig Gemeinsames übrigbleibt, gefeiert wird und als ethnisches tertium comparationis gilt;
- dem rassistischen und fremdenfeindlichen Treiben, das in den neuen Bundesländern begonnen hat und das jetzt in Westdeutschland mit ähnlichen Aktionen stattfindet, kann nicht durch eine Einschränkung des Asylrechts, sondern nur durch eine Ausweitung der Bürgerrechte für Ausländerinnen und Ausländer am ehesten Einhalt geboten werden.

